



► Nr. VO/2020/09126
öffentlich

Lübeck, 27.07.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Heike Koslowski (E-Mail: Heike.Koslowski@luebeck.de Telefon: 122-6463)

Vorlage zur 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.09.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Kinder/Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 27.02.2020 dahingehend zu ändern, dass für alleinstehende Personen maximal 360,- Euro pro Monat für die Unterbringung erhoben werden.

Die festgesetzte monatliche Benutzungsgebühr von 458,- Euro für alleinstehende Personen wird daher auf 360,- Euro begrenzt.

Damit erhöht sich die Differenz zwischen Aufwänden und Erträgen.

Die infolge der Absenkung der Benutzungsgebühr zu erwartenden Mindereinnahmen belaufen sich anhand aktueller Hochrechnungen auf 321.048,- Euro pro Jahr (siehe Anlage 1).

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands und zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs ist eine Umsetzung zum 01.01.2021 realistisch.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht vertretbar, da die Reduzierung der Benutzungsgebühr erhebliche Auswirkungen auf alle Leistungsbereiche (Soziale Sicherung und Jobcenter) hätte. Rückberechnungen und Rückforderungen in fast 300 Leistungsfällen sind nicht leistbar. Der Anteil von weniger als 20 % der Alleinreisenden, die Selbstzahler sind, rechtfertigt diesen Schritt nicht.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen ab 01.01.2021

Anlage 2 – 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2021

Senator Sven Schindler

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

a) bisher geschätzte Erträge und Einzahlungen

Finanzielle Auswirkungen in €	*2021	*2022	*2023
Erträge	3.910.000,00	3.323.000,00	2.824.000,00
Aufwendungen	-4.202.000,00	-3.572.000,00	-3.036.000,00
Saldo Ergebnisplan	-292.000,00	-249.000,00	-212.000,00
Einzahlungen	3.910.000,00	3.323.000,00	2.824.000,00
Auszahlungen	-4.202.000,00	-3.572.000,00	-3.036.000,00
Saldo Finanzplan	-292.000,00	-249.000,00	-212.000,00

* Erträge und Einzahlungen gemäß aktueller Hochrechnung

b) Auswirkungen der Reduzierung ab 01.01.2021

Finanzielle Auswirkungen in €	*2021	*2022	*2023
Erträge	3.588.952,00	3.001.952,00	2.502.952,00
Aufwendungen	-4.202.000,00	-3.572.000,00	-3.036.000,00
Saldo Ergebnisplan	-613.048,00	-570.048,00	-533.048,00
Einzahlungen	3.588.952,00	3.001.952,00	2.502.952,00
Auszahlungen	-4.202.000,00	-3.572.000,00	-3.036.000,00
Saldo Finanzplan	-613.048,00	-570.048,00	-533.048,00

* Erträge und Einzahlungen gemäß aktueller Hochrechnung

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck zur ordnungsrechtlichen Unterbringung gem. dem Asylgesetz (AsylG) i. V. m. dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom **XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck zur ordnungsrechtlichen Unterbringung gem. dem Asylgesetz (AsylG) i. V. m. dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 19.03.2020 (Lübecker Nachrichten vom 01.04.2020/Internet vom 02.04.2020) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **XX.XX.XXXX** wie folgt geändert:

1. § 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Mietaufwand zuzüglich Nebenkosten sowie Strom- und Heizkosten.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für alleinstehende Personen wird auf 360,- € (Grundbetrag 327,- €, Heizkostenzuschlag 5,- €, Stromkostenzuschlag 28,- €) begrenzt.
- (4) Gemäß der geltenden Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII wird bei Mehrpersonenhaushalten die entsprechende Mietobergrenze in der jeweils geltenden Fassung als Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Für die betroffene Personenzahl eines untergebrachten Familienverbandes liegt die Benutzungsgebühr zur Zeit bei:

Anzahl Personen	Mietobergrenze	Heiz- und Stromkostenzuschlag	Benutzungsgebühr
2	461,- €	10,- € + 50,- € = 60,- €	521,- €
3	536,- €	15,- € + 60,- € = 75,- €	611,- €
4	649,- €	20,- € + 69,- € = 89,- €	738,- €
5	731,- €	25,- € + 79,- € = 104,- €	835,- €
6	934,- €	30,- € + 88,- € = 118,- €	1052,- €

- (5) Für Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften mit sieben und mehr Personen ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
- (6) Bei der Berechnung für einen Teil eines Monats wird nach Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage abgerechnet.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck